

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs (Friedhofsgebührensatzung – FGS)



des Marktes Ronsberg vom 14.05.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Ronsberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - (a) Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 4)
 - (b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - (c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - (a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - (b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - (c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - (a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofssatzung,
 - (b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - (c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt
- | | |
|--|---------|
| (a) für Reihengräber pro Jahr bei | |
| Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 6,00 € |
| Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 8,00 € |
| Tieferlegung zusätzlich | 14,00 € |
| (b) für Familiengräber pro Jahr und Grabplatz | 8,00 € |
| als Tieferlegung zusätzlich pro Jahr und Grabplatz | 6,00 € |
| (c) für Urnengräber pro Jahr | 8,00 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt
- | | |
|---|---------|
| (a) für Reihengräber pro Jahr bei | |
| Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 11,00 € |
| Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 12,50 € |
| (b) für Familiengräber pro Jahr und Grabplatz | 12,50 € |
| (c) für Urnengräber pro Jahr | 12,50 € |
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird ein Betrag entsprechend der Verlängerungsdauer und der jeweiligen Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Bei der Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 (c) entsprechend.
- (4) Bei Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Person abgelaufen ist – auf Antrag die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, welche auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, zurückerstattet werden. Die Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen.

§ 5 Bestattungsgebühren

	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(1) Grabmachung		
(a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	310,00 €	650,00 €
Zuschlag für Tieferlegung	250,00 €	250,00 €
(b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder für ein abgetrenntes Körperteil	310,00 €	310,00 €
(c) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	200,00 €	200,00 €

(2) Umbettung

(a) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion	450,00 €	650,00 €
(b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	900,00 €	1.300,00 €
(c) Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	250,00 €	250,00 €
(d) Ausgraben einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	500,00 €	500,00 €
(e) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	500,00 €	550,00 €
(f) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	600,00 €	900,00 €

(3) Leichenhausbenutzung und Aufbewahrung pauschal 100,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Abräumen eines Grabes wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist 100,00 €
- (2) Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Bestattungsauftrages, die Verlängerung bzw. Umschreibung einer Grabstelle etc. 50,00 €
- (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.1999 außer Kraft.

Ronsberg, 14.05.2019


Kraus
1. Bürgermeister

